

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-11-27

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Dr. Klein -695

E-Mail: Winfried.Klein@elk-wue.de

AZ 11.820 Nr. 96.0-04-V28/8.4

An die
Evangelischen Pfarrämter
Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinderäte
über die Evangelischen Dekanatämter
Dekaninnen und Dekane sowie
Vorsitzende der Bezirkssynoden
Schuldekaninnen und Schuldekane
Kirchlichen Verwaltungsstellen, landeskirchliche Dienststellen
und große Kirchenpflegen
Evangelische Stiftungen unter der Aufsicht der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Umsetzung der IT-Sicherheitsverordnung zum 31. Dezember 2017

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 3. März 2015 (AZ 11.820 Nr. 96.0-01-01-V06/8.4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT) der EKD (ITSVO-EKD) bis zum 31. Dezember 2017 vollständig umzusetzen ist. Eine Umsetzung ist wichtig damit wir gegenüber dem Land Baden-Württemberg auch weiterhin die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union nachweisen können.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken einschließlich der ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke, Dienste und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähigen evangelischen Stiftungen, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche unterstehen ein IT-Sicherheitskonzept erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben wird.

Der für die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes erforderliche Sicherheitsstandard orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit und zum IT-Grundschutz. Der Oberkirchenrat stellt hierfür Musterkonzepte zur Verfügung, die über das Serviceportal heruntergeladen werden können: <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/finanzmanagement-und-informationstechnologie/informationstechnologie-landeskirche-und-oberkirchenrat/downloads.html>.

Bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl über IT, mit der perso-

nenbezogene Daten verarbeitet werden, sind Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

Zugleich ist durch angemessene Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten der qualifizierte Umgang mit IT zu ermöglichen.

Die Verantwortung für die IT-Sicherheit liegt beim Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat